

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind in Niedersachsen seit 1994 in den Landkreisen und in jeder Gemeinde selbstverständlich. Doch hin und wieder gibt es Unklarheiten darüber, worin ihre Aufgabe besteht.

Dieses Faltblatt richtet sich an alle, die über die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheiden, sowie an Personen, die eng mit den Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten. Sie profitieren von der Kompetenz der Gleichstellungsbeauftragten und können ihr Wissen und deren Engagement nutzen, um in ihrer Kommune die Gleichberechtigung umzusetzen.

Alle Kommunen (außer Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) in Niedersachsen müssen eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen. In Kommunen mit einer Einwohner:innenzahl von mehr als 20.000 ist sie hauptberuflich zu beschäftigen. Die anderen Kommunen können das Amt auch nebenberuflich oder ehrenamtlich besetzen. Die Aufgabe mit Verfassungsrang ist herausfordernd. Es braucht eine große fachliche, soziale und methodische Gleichstellungsexpertise, um diesem verantwortungsvollen Amt gewachsen zu sein.

Gleichstellungsbeauftragte kann in Niedersachsen nur eine Frau werden.

Impressum

Die Vernetzungsstelle ist die Kompetenz- und Beratungsinstanz für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie für gleichstellungspolitische Akteurinnen und Akteure. Die Vernetzungsstelle steht im Dialog mit Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, öffentlichen und privaten Institutionen, Bundes- und Landesministerien.

Träger

**Vernetzungsstelle
für Gleichberechtigung e.V.**
Sodenstraße 2, 30161 Hannover
Telefon: 0511 336 506 20
www.vernetzungsstelle.de

Redaktion

Texte: Ann-Kristin Rauhe, Almut von Woedtko
textliche Überarbeitung: Annette Wiede
Gestaltung: Constanze Hopff

5. überarbeitete Auflage, 2024

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

Vernetzungsstelle für
**Frauenbeauftragte und
Gleichstellungsbeauftragte**

Die kommunale
**Gleichstellungs-
beauftragte**
● Niedersachsen

Verfassungsauftrag umsetzen

In den niedersächsischen Landkreisen, Städten und (Samt-)Gemeinden werden die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger gestaltet. In den Kommunen werden viele Entscheidungen getroffen, die den Alltag der Menschen betreffen und regeln.

Die Gleichstellungsbeauftragten wirken daran mit, die Gleichberechtigung in den Kommunen voranzubringen. Dabei berufen sie sich auf den Auftrag aus dem Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung.

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

*Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:
Artikel 3 Abs. 2*

„Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.“

Niedersächsische Verfassung: Artikel 3 Abs. 2 Satz 3

Aufgaben gestalten

Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Verwaltung und den Rat oder Kreistag darin, gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf innerhalb der Kommune zu erkennen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts abzubauen.

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet eng mit der Verwaltungsleitung zusammen, gibt Stellungnahmen ab oder regt selbst Maßnahmen an. **Sie ist verpflichtet, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter haben, mitzuwirken.** Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte (HVB) ist wiederum verpflichtet, sie rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.

Entscheidungen, an denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht mitgewirkt hat, können unter Umständen rechtswidrig sein.

Ihr Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit nutzt sie, um für ihre Themen zu sensibilisieren und zu informieren.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist regional und überregional vernetzt. Sie greift Anliegen aus der Stadtgesellschaft auf, um Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts strukturell entgegenzuwirken.

Gleichberechtigung voranbringen

Zusätzlich zur Verpflichtung, eine Gleichstellungsbeauftragte zu beschäftigen, sieht der Landesgesetzgeber weitere Instrumente für die Kommunen vor, die Gleichberechtigung voranzubringen:

- Der **Gleichstellungsplan** sorgt dafür, dass Frauen und Männer in der eigenen Verwaltung in allen Bereichen, also auch in Führungspositionen, gleichermaßen vertreten sind und sich die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit verbessert. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an diesem Plan, der von der Dienststelle erstellt wird, mit.
- Alle drei Jahre legen die/der HVB und die Gleichstellungsbeauftragte der Vertretung einen **Gleichstellungsbericht** vor. Hier werden Maßnahmen, die die Kommune zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags durchgeführt hat, und deren Auswirkungen dargestellt.
- Gleichberechtigung in der Kommune umzusetzen bedeutet, bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern im Blick zu haben (Gender Mainstreaming). **Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile sind das Ziel.**
- Kommunale Planung, öffentlicher Nahverkehr, Wirtschaftsförderung, Jugendarbeit, Umgang mit Zugewanderten uvm. sind kommunale Aufgaben, mit denen Gleichberechtigung vor Ort praktisch umgesetzt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt hier als Initiatorin und unterstützt mit ihrer fachlichen Expertise.